

den Gemeinschaftswald vor Aufteilung und zu starken Eingriffen schützten und so in seinem ungefährlichen Bestande erhielten.

Erst als der Staat seine schützende Hand nicht mehr über die gemeinen Waldungen hielt, ja sogar im Banne der allgemeinen politischen und volkswirtschaftlichen Lehren die Aufteilung der gemeinsamen Ländereien unter die Bürger förderte, war das Ende des altdeutschen Gemeinschaftswaldbesitzes gekommen. Soweit dieser nicht in den westdeutschen Gebieten als Gemeindefämmerei- und Allmendwald gerettet oder als Genossenschaftsbesitz erhalten werden konnte, wurde er unter Mißachtung aller für das Gedeihen des Waldes notwendigen Voraussetzungen in kleinste Parzellen aufgeteilt und an alle Gemeindeglieder zu freiem Eigen vergeben. Ähnlich war es auch, als gleichzeitig die alten Bindungen der grundherrschaftlichen Agrarverfassung gebrochen und für Ablösung der Pflichten und Rechte der grundhörigen Bauern Abfindungen gegeben wurden. Bei der Abfindung der bäuerlichen Forstnutzungsrechte war Waldabgabe zunächst die Regel; sie erfolgte in Form von kleinen Waldparzellen an die einzelnen oder von Genossenschaftswaldungen, die aber in der Regel dem allgemeinen Streben nach Abschaffung der „verdammten“ „Gesamtgüter“ folgend, ebenfalls bald geteilt wurden.

Durch diese Teilungen war plötzlich – neben dem alten Bauernwald von geringer Gesamtfläche – neuentstanden der kleine Bauernwald mit beträchtlichem Gesamtflächenumfang, aber zerstreut in eine Million von Besitzeinheiten und aufgelöst in Parzellen, die das Vielfache der Besitzeinheiten bezugten. Kennzeichnend für diesen bäuerlichen Kleinwald ist sein Werden unter den Wellen der weltanschaulichen Bewegungen, die durch die Philosophie des Individualismus, die Politik der französischen Revolution und die Volkswirtschaftsschule der auf Freiheit des einzelnen und des Eigentums aufgebauten klassischen Volkswirtschaftslehre ausgelöst waren.

Die liberalistischen und kapitalistischen Strömungen trugen im Laufe des 19. Jahrhunderts weiter dazu bei, diesen durch Teilung der alten Mark und Auflösung der alten Agrarverfassung neu entstandenen bäuerlichen Kleinwald ebenso wie den alten in manchen Gebieten erhaltenen Bauernwaldbesitz in seiner äußeren Form und in seinem Waldaufbau zu zerstören. Eine durch römisches Recht beeinflusste Rechtsordnung, die an Stelle des notwendigen Schutzes den Bauernwald dem freien Erbgang und der beliebigen Aufteilung, der wahllosen Veräußerung an den Grundstückswacher und der Verpfändung mit folgender Zwangsvollstreckung überlieferte, trug dazu bei, ihn immer mehr als Handelsware zu behandeln und durch immer stärkere Zersplitterung weiter zu zerstören.